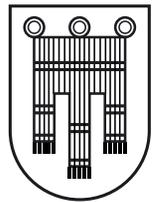


MONTFORT

Vierteljahresschrift
für Geschichte
und Gegenwart
Vorarlbergs



56. Jahrgang
2004 Heft 1/2

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag den Förderern:
Vorarlberger Landesregierung
Vorarlberger Kraftwerke AG
Vorarlberger Illwerke AG

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, Dornbirn
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz und Alois Niederstätter, Bregenz
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart
Hersteller und Verwaltung:
Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,
Fax: 05572/24697-78, Internet: www.vva.at, E-Mail: office@vva.at
Bindung: Konzett Buchbinderei, Bludenz
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 32,00, Ausland € 51,00. Einzelheft € 13,00.
Doppelheft € 26,00 (Schüler und Studenten 15 % ermäßigt).
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 3-85430-319-X

Inhalt

Peter Bußjäger	Schwierige Symbole, schwierige Geschichte – Zur Rechtsentwicklung der Vorarlberger Landessymbole	7
Alois Niederstätter	Von den „Herrschaften enhalb des Arlbergs“ zum Land Vorarlberg – Bemerkungen zum Landesnamen und zur Funktion Vorarlbergs als Land	17
Alois Niederstätter	Vorarlberger Landessiegel und Landesfarben	24
Karl Heinz Burmeister	Das Vorarlberger Landeswappen	28
Cornelia Albertani, Ulrich Nachbaur	Berechtigungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappens	36
Annemarie Bösch-Niederer	„O Vorarlberg, will treu dir bleiben“ – Vom Heimatlied zur Landeshymne	63
Ulrich Nachbaur	Der Vorarlberger Landespatron – Ein Beitrag zur Verehrung des hl. Josef und zu den Landesfeiertagen in Österreich	74
Ulrich Nachbaur	Vorarlberger Landesauszeichnungen	92
Ulrich Nachbaur	Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen	107

Die Verfasser und ihre Anschriften:

Cornelia Albertani, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Dr. Annemarie Bösch-Niederer, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Univ.-Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Am Stäuben 18, D-88131 Lindau – Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, Mokrystraße 15, A-6700 Bludenz – Dr. Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz.

Vorarlberger Landesauszeichnungen

VON ULRICH NACHBAUR

In den meisten Staaten ist es üblich, Verdienste um das Wohl des Staates durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. In dem Recht, Auszeichnungen zu verleihen, kommt auch die Staatshoheit zum Ausdruck, zumal kein Staat einer gewissen äußeren Symbolik (Wappen, Hymne usw.) entraten kann.

Wenn es auch zum Wesen der Vorarlberger gehört, Äußerlichkeiten gegenüber eher zurückhaltend und weniger zugänglich zu sein, erscheint es doch angebracht, ein allgemeines Ehrenzeichen einzuführen, um besondere Verdienste um das Land entsprechend würdigen zu können. Die Schaffung eines Landesehrenzeichens bietet überdies eine erwünschte Gelegenheit, das Landesbewusstsein zu fördern und der Landeshoheit und der den Ländern in einem Bundesstaat zukommenden staatlichen Stellung Ausdruck zu geben. [...].¹

Mit diesen allgemeinen Erklärungen beginnt der Motivenbericht zum Ehrenzeichengesetz, das die Landesregierung dem Vorarlberger Landtag 1962 vorlegte. – Landesauszeichnungen nicht nur als Symbole der Dankbarkeit und Wertschätzung, Landesauszeichnungen auch als Symbole der Eigenstaatlichkeit Vorarlbergs.

Ausdruck föderalistischen Selbstbewusstseins

Typisch ist auch, dass ein „Ehrenzeichen“ geschaffen werden sollte, und kein „Orden“. Denn „Orden“ galten noch lange Zeit als Symbole der Monarchie. Die in der Tradition der Ritterorden organisierten Verdienstorden waren 1919 gemeinsam mit dem Adel aufgehoben worden. Die vom Kaiser verliehenen Auszeichnungen selbst durften aber weiterhin getragen werden,² was später im Übrigen auch das nationalsozialistische Regime zugestand.³ Glaubte der neue Staat zunächst, ohne sichtbare Auszeichnungen auszukommen, schuf das Bundesparlament 1922 doch wieder ein „Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“. Der autoritäre Ständestaat modifizierte die zivilen Auszeichnungen und fügte militärische hinzu. Wenn es nach der Überwindung der nationalsozialistischen Diktatur sieben Jahre bis zur neuerlichen Stiftung einer allgemeinen Bundesauszeichnung dauerte, hing dies auch mit dem Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Län-

dern zusammen, der im einleitenden Motivenbericht anklingt.

Dieser Konflikt reicht in die Zwischenkriegszeit zurück. 1932 hatte der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bundesregierung festgestellt, dass der Schutz gegen Vortäuschung öffentlicher Berechtigungen, darunter das Tragen von Ehrenzeichen, in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes falle.⁴ Der Vorarlberger Landesregierung war der Anlass noch zu geringfügig erschienen, um im Verfahren eine Stellungnahme abzugeben.⁵ Nach 1945 herrschte in Bregenz ein anderer Geist, den federführend Dr. Elmar Grabherr, Präsidiälchef und ab 1955 Landesamtsdirektor, verfocht.

Auf Drängen der Feuerwehrverbände hatte Kaiser Franz Josef 1905 Feuerwehr- und Rettungsmedaillen gestiftet,⁶ gefolgt von der Republik Österreich 1922.⁷ Als nun aber 1949 erneut ein Bundesgesetz über ein Ehrenzeichen auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesen erging, war es die Vorarlberger Landesregierung, die 1950 beim Verfassungsgerichtshof eine Kompetenzfeststellung erwirkte.⁸ Während der Ersten Republik hatte einzig das Land Kärnten eine Landesauszeichnung geschaffen, um die Abwehrkämpfer von 1918/19 zu würdigen.⁹ Schon damals hatte die Staatsregierung die Verfassungsmäßigkeit bezweifelt. Nun vertrat die Bundesregierung offen den Standpunkt, dass die Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen in der Nachfolge des Kaisers ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes falle.¹⁰ Der Verfassungsgerichtshof stellte hingegen fest:

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundes-sache sind, steht der Bundesgesetzgebung zu. Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu.¹¹

Dieses Erkenntnis bedeutete für die Vorarlberger Landesregierung einen schönen Erfolg in ihrem unermüdlichen Kampf gegen den Zentralismus. Die Länder ersetzten die Ehrenzeichen für das Feuerwehr- und Rettungswesen des Bundes durch entsprechende Landesauszeichnungen. Vorarlberg schuf 1952 allerdings nur eine Feuerwehrmedaille. Das Rettungswesen stehe nicht

mehr im Zusammenhang mit der Feuerwehr und die Möglichkeit einer Ehrung könne allenfalls in einem künftigen Rettungsgesetz geschaffen werden.¹² Ein entsprechendes Gesetz sollte 1980 in Kraft treten, jedoch ohne Auszeichnung für langjährige Verdienste.¹³

Ebenfalls 1952 wurde erneut ein „Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ geschaffen, und 1954 legte Präsidentschaftsratschef Grabherr einen Entwurf für ein Vorarlberger Ehrenzeichengesetz vor. Doch das Vorhaben wurde aufgeschoben.

Ein alemannischer Sündenfall?

Feuerwehrmedaillen gut und recht, aber gegenüber „richtigen“ Orden dürfte die Skepsis noch überwiegen haben, zumal die anderen Bundesländer auch noch über keine allgemeinen Landesauszeichnungen verfügten, sehen wir vom „Ring des Landes Tirol“ (1949) ab, der jedoch noch nicht zur Verleihung kam.¹⁴ 1955 schuf auch Salzburg einen Ehrenring; vor allem aber verabschiedete

der Tiroler Landtag ein Ehrenzeichengesetz, gefolgt von Niederösterreich 1959. In diesem Jahr kreierte auch die Steiermark einen Ehrenring. Und die Jahrhundertfeier des Vorarlberger Landtages am 6. April 1961 gab schließlich den Anstoß, dem Projekt „Ehrenzeichen“ nun ebenfalls näherzutreten. Nur Wochen später schuf auch das Burgenland ein Ehrenzeichen (vgl. Tabelle 1).

Anfang Oktober 1962 brachte die Vorarlberger Landesregierung eine Gesetzesvorlage ein. Doch wer in den Landtagsprotokollen liest, spürt die Zweifel und das Unbehagen, mit dem die Politiker das Thema Landesauszeichnungen angingen. Zumal jene der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), die in der Konzentrationsregierung und im Landtag über eine absolute Mehrheit verfügte.

Denn es sei an sich ja ein offenes Geheimnis, erklärte der Berichterstatter Dr. Herbert Keßler (ÖVP) am 30. Oktober 1962 im Landtag, dass die Vorarlberger gegen Auszeichnungen der öffentlichen Hand etwas skeptisch seien, ein Umstand, der in der *nüchternen Art des alemannischen Schlages*, aber auch in der inflationären Verleihungspraxis des Bundes seine Ursache habe.¹⁵

Tabelle 1: Auszeichnungen für allgemeine Verdienste

	Ehrenring	Ehrenzeichen	Ehrungsstufen 2003
Tirol	1949	1956	¹⁾ 4
Republik Österreich		1952	²⁾ 14
Salzburg	1955	1965	¹⁾ 8
Niederösterreich		1959	12
Burgenland		1961	7
Oberösterreich		1963	7
Vorarlberg		1963	³⁾ 4
Wien ⁴⁾		1967	7
Steiermark	1959	1971	4
Kärnten		1981	5

¹⁾ Einschließlich Ring des Landes Tirol, Ring des Landes Salzburg als höchste Landesauszeichnung.

²⁾ An sich 15, aber die Bronzene Medaille wird de facto nicht mehr vergeben.

³⁾ Ehrenzeichengesetz 2, Verdienstzeichengesetz 2.

⁴⁾ Die „Stadt“ Wien vergibt weitere Auszeichnungen; u.a. seit 1925 einen Ehrenring und seit 1949 Ehrenmedaillen. Die Jahresdaten beziehen sich auf das Inkrafttreten der ersten Gesetze.

Quellen: www.ris.bka.gv.at (Abfrage 12.12.2003, Last Update 09.12.2003); www.wien.gv.at/ehrunge (Abfrage 12.12.2003, Last Update 15.01.2001).

Ja, „die Wiener“ schmücken sich mit Orden. Umso weniger wollten Auszeichnungen ins puritanische Selbstbild der Vorarlberger passen.¹⁶ Der legendäre Finanzlandesrat Adolf Vögel soll auf Glückwünsche zu einer Auszeichnung geantwortet haben, Orden seien wie Bomben: „Sie kommen von oben und treffen Unschuldige“. Ein Understatement, das für alemannische Auszeichnungssasketen zum geflügelten Wort wurde.¹⁷

Gehörige Vorarlberger haben sich ihrer Orden wenigstens zu schämen, wie einst der hochdekorierte Jodok Fink.¹⁸ Deshalb sollte auch das neue Ehrenzeichen nur als „Schatullenorden“ gedacht sein. *Das heißt: Der Alemanne hat im Grunde seines Wesens nichts übrig für derartige Dinge*,¹⁹ wusste Abgeordneter Dr. Wilhelm Reichart (FPÖ) mit Sicherheit zu sagen, fühlten die Vorarlberger sich doch den Schweizer Alemannen besonders eng verwandt.

Und gerade das Beispiel der Schweiz, das nach 1945 bei jeder Gelegenheit als Vorbild zitiert wurde, musste verunsichern. Die Eidgenossenschaft verleiht keine Orden, und ihre Regierungsglieder und Parlamentarier in Bund und Kantonen dürfen während ihrer Amtszeit auch keine ausländischen Orden annehmen. Um so mehr musste der Vorarlberger Landtag bemüht sein, jeden Verdacht auszuräumen, es könnte ein „Politikerorden“ geschaffen werden. Vielmehr sollen mit Ehrenzeichen Personen bedacht werden, *die sich über ihre berufliche oder amtliche Pflichterfüllung hinaus Verdienste um das Land Vorarlberg erworben haben*.²⁰

Das Ehrenzeichengesetz war kein populäres Unternehmen. Und der Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung, wenige Wochen vor einer mit Hochspannung erwarteten Nationalratswahl, war schlecht gewählt. Zumal die Regierung eine Berufung in den Ehrenzeichenrat angestammten Vorarlbergern vorbehalten wollte, womit die starke Minderheit zugezogener Wähler brüskiert wurde. Die ÖVP wurde durch die öffentliche Diskussion so verunsichert, dass es den Sozialisten und Freiheitlichen im vorberatenden Rechtsausschuss gelang, die Regierungsvorlage gravierend zu ändern, ja letztlich der Landesregierung sogar die Zügel aus der Hand zu nehmen. Ein sehr ungewöhnlicher Vorgang.

Ehrenzeichen ohne „landsmannschaftliche Diskriminierung“

Die Regierungsvorlage²¹ trug die Handschrift des mittlerweile zum Landesamtsdirektor aufgestiegenen Elmar Grabherr:

Hervorragende Verdienste um das Land Vorarlberg und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, können durch das Ehrenzeichen gewürdigt werden. Es wird in zwei Klassen verliehen, als Goldenes und als Silbernes Ehrenzeichen. Nach dem Tiroler Vorbild werden der Landeshauptmann und der Landtagspräsident mit ihrer Wahl auf Lebenszeit Besitzer des Goldenen Ehrenzeichens.²² Neben ihnen dürfen es nie mehr als 24 Personen gleichzeitig besitzen. Die Auszeichnung berechtigt nur dazu, das Ehrenzeichen zu tragen und sich als Ehrenzeichenträger zu bezeichnen. Von anderen Personen darf das Ehrenzeichen nicht getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergehen. Verstöße gegen diese Vorschrift werden mit Strafe bedroht.

Soweit konnte mit allen Fraktionen im Rechtsausschuss Einigkeit erzielt werden. Umstritten war hingegen die Zusammensetzung und Funktion des „Landesehrenzeichenrates“. Durch die Bildung dieses Gremiums sollte die Verleihung von Ehrenzeichen *aus der unmittelbaren politischen Sphäre herausgenommen werden*.²³ Auch wenn im Motivenbericht von der Mitwirkung und ausschließlichen Antragsstellung die Rede ist, war der Ehrenzeichenrat doch nur als Beratungsgremium der Landesregierung gedacht. Ihm sollten der Landtagspräsident, zwei Regierungsglieder, ein Bürgermeister und vier weitere Mitglieder angehören, *die mindestens 40 Jahre alt und ihrer landsmannschaftlichen Herkunft nach Vorarlberger sein müssen*.²⁴ Zudem sollte dem Landesamtsdirektor (sprich: Grabherr) Sitz und beratende Stimme zukommen – zur Beurteilung von Fragen des Protokolls, insbesondere der Rangordnung, des Dienstrechts sowie zur Wahrung einer gewissen Kontinuität.

Das Kriterium der „landsmannschaftlichen Herkunft“ wurde im Motivenbericht der Regierung damit gerechtfertigt, *dass bodenständige Persönlichkeiten auf Grund ihrer engeren Beziehung zum Land diese Aufgabe mit mehr innerer Teilnahme erfüllen werden*.²⁵ Daran hatten

zunächst auch die Zeitungen nichts auszusetzen.²⁶ Doch die in Vorarlberg wohnhaften Südtiroler, Österreicher aus anderen Bundesländern und Heimatvertriebenen protestierten. Ihr Wortführer war Dr. Ernst Haselwanter, Bildungsreferent der Arbeiterkammer und Nationalratsabgeordneter der Sozialistischen Partei Österreichs (SPÖ). Als Präsident der Österreichischen Landsmannschaften in Vorarlberg erinnerte er daran, dass viele hervorragende Persönlichkeiten keine „echten“ Vorarlberger waren und dass Vorarlberg und seine Wirtschaft auch nicht auf jene Menschen verzichten könne, die erst in den letzten Jahren zugewandert seien. *Und weil zudem noch Wahlen vor der Tür stehen, bei denen man die „Innerösterreicher“ nicht verärgern darf* – folgte die sozialistische „Arbeiter-Zeitung“ wohl nicht zu Unrecht – *machte die Beseitigung des „Arierparagraphen“ im Rechtsausschuss des Landtages keine Schwierigkeiten mehr [...].*²⁷

Doch nicht so sehr das „rote“ Parteiblatt als die unabhängigen „Vorarlberger Nachrichten“ (VN) griffen dieses Thema breitenwirksam auf.²⁸ Am Tag der Abstimmung im Landtag erinnerten sie daran, dass immerhin 10 bis 15 Prozent der Einwohner *nicht alemannischen Stammes* seien.²⁹ Und die VN forderten nicht nur die Beseitigung dieser diskriminierenden Bestimmung, sondern wie die Landsmannschaften zudem einen Sitz für diesen Personenkreis *nichtalemannischer Herkunft* im Ehrenzeichenrat.³⁰ Dass Berichterstatter Keßler im Landtag dann auf den sogenannten „Alemannenerlass“ verwies, trug nicht eben zur Verbesserung der Stimmung bei.³¹ Landesamtsdirektor Grabherr hatte 1961 Anweisung gegeben, bei der Aufnahme in den Landesdienst und der Vergabe von Förderungen auf die „landsmannschaftliche Herkunft“ zu achten. Und da Heimatrecht und Landesbürgerschaft sistiert seien, werde dieser Begriff, so Keßler, auf bestimmten Gebieten der Verwaltung, die für die Erhaltung des *Vorarlberger Volkscharakters* von Bedeutung seien, noch Verwendung finden.³² Aber im Fall des Ehrenzeichenrates sei dies nach einhelliger Auffassung des Rechtsausschusses nicht notwendig. Auch das Mindestalter der „sonstigen Mitglieder“ und die Beratungsfunktion des Landesamtsdirektors hatte er getilgt. Gravierender war eine weitere Änderung: Ohne Vorschlag des

Ehrenzeichenrates soll die Landesregierung keine Auszeichnung verleihen können.

Es war allen klar, dass diese Bestimmung nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofs verfassungswidrig war, weil dadurch die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan von einer Nichtbehörde zu sehr präjudiziert würde. Dennoch stimmte der Landtag am 30. Oktober 1962 den Änderungsanträgen des Rechtsausschusses zu.³³ Alternativ war bereits ein Ehrenzeichenrat mit Behördenqualität angedacht.

Die ÖVP wollte jeden Eindruck einer „politischen“ Ordensvergabe vermeiden und wohl auch die „landsmannschaftliche Front“ beruhigen. Nur dem Antrag der SPÖ, dass die sonstigen vier Mitglieder des Ehrenzeichenrates ausdrücklich eine hervorragende Stellung im kulturellen oder wirtschaftlichen Leben einnehmen müssen, stimmte sie nicht zu, da ja gerade dieser Personenkreis für eine Auszeichnung prädestiniert sei. An eine Besetzung nach dem Parteienproporz sei aber keinesfalls gedacht.

Die von den VN ventilerte Forderung, an Persönlichkeiten, die bereits vom Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden, keine Landesauszeichnung mehr zu verleihen,³⁴ griffen die Parteien im Landtag nicht auf, ebenso wenig jene nach einem verbürgten Sitz für einen „Nichtvorarlberger“ im Ehrenzeichenrat.

Das Gesetz wurde noch in der selben Sitzung in dritter Lesung verabschiedet. „Das Ehrenzeichen nicht nur für Vorarlberger“ titelte die offenbar etwas verwirrte Redaktion der „Arbeiter-Zeitung“.³⁵ „Ehrenzeichen ohne landsmannschaftliche Diskriminierung“ meldete nicht minder reißerisch das „schwarze“ „Vorarlberger Volksblatt“.³⁶ Doch für wahlentscheidend hielt dieses Thema keine Partei.³⁷

Bundesweit erzielte die ÖVP einen großen Wahlsieg. In Vorarlberg gewann sie zwar deutlich Stimmen hinzu, erreichte aber nur 55,9 Prozent (1959: 56,4). In Vorarlberg war die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) die klare Gewinnerin.³⁸ Die Vorarlberg ÖVP führte ihr enttäuschendes Abschneiden nicht zuletzt darauf zurück, dass *die sogenannte neutrale Presse* nur an der Regierungspartei etwas zu meckern hatte.³⁹ Womit sie nach Meinung der geschlagenen SPÖ nicht Unrecht hatte.⁴⁰ Tatsächlich war das Klima zwischen VN und ÖVP seit Monaten vergiftet.⁴¹

Dass ausgerechnet die „Vorarlberger Nachrichten“ – die spätere Bannerträgerin von „Fußach“ 1964 und „Pro Vorarlberg“ 1979 – gegen „Alemannentümelei“ zu Felde zog, ist jedenfalls erstaunlich.

Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichengesetz war ein Gesetz über die Vorarlberger (Lebens-) Rettungsmedaille verabschiedet worden.⁴²

Ehrenzeichengesetz 1963: Ehrenzeichenrat statt Landesregierung

Beide Gesetzesbeschlüsse wurden von der Bundesregierung als verfassungswidrig beansprucht, weil sie Strafbestimmungen enthielten, die nach dem bereits zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs von 1932 in Bundeskompetenz fielen. Am Ehrenzeichengesetz beanstandete die Bundesregierung zudem wie erwartet die Präjudizierung der Landesregierung. In diesem Punkt sah sich die Landesregierung bestätigt und kam auf ihren ursprünglichen Vorschlag zurück. In Sachen Strafbestimmungen verwies sie hingegen darauf, dass die Rechtslage durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von 1950 eine Änderung erfahren habe. Um das Inkrafttreten des Ehrenzeichengesetzes nicht weiter zu verzögern, schlug die Regierung salomonisch vor, nur hinsichtlich der Strafbestimmungen im Rettungsmedaillengesetz einen Beharrungsbeschluss zu fassen.⁴³

Der Landtag folgte am 25. März 1963 diesem Vorschlag.⁴⁴ Betreffend den Landesehrenzeichenrat aber entschied sich der Landtag auf Antrag des Rechtsausschusses gegen die Regierungslinie für eine radikale Lösung: Anstelle der Landesregierung soll der Ehrenzeichenrat selbst als Behörde über die Verleihung entscheiden. Das stoße in den Augen der Bevölkerung sicher auf weniger Kritik. Die Konstruktion stelle in keiner Weise ein Misstrauen gegenüber der Landesregierung an, stelle Berichterstatter Keßler klar; sie hebe aber die Verleihung des Ehrenzeichens aus dem politischen Spannungsfeld möglichst heraus und entbinde die Landesregierung einer an sich undankbaren Aufgabe. Dafür wurde der Landeshauptmann in den Ehrenzeichenrat eingebunden.

Ungewöhnlich daran sei nur die plötzliche Sinnesänderung, kommentierten die VN.⁴⁵ Das

stimmt nicht ganz. Eine weisungsfreie Behörde zur Verleihung von Landesauszeichnungen war und blieb in Österreich außergewöhnlich. Die Verleihung des „Rings des Landes Tirol“ bedarf eines Landesgesetzes. In Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Kärnten entscheiden die Landtage mit der Wahl des Landeshauptmanns und des Landtagspräsidenten indirekt auch über die Verleihung von Ehrenzeichen an diese Spitzenrepräsentanten des Landes. Im Übrigen ist die Verleihung von Auszeichnungen allenthalben Sache der Landesregierung.

Die Frage der Zuständigkeit zur Erlassung von Strafbestimmungen sollte erst im Rahmen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ausdrücklich zugunsten der Länder geklärt werden.⁴⁶ In das Ehrenzeichengesetz wurden Strafbestimmungen jedoch erst 1985 aufgenommen.⁴⁷

Am 9. Dezember 1963 bestellte die Landesregierung den ersten Landesehrenzeichenrat:⁴⁸ Als Mitglieder der Landesregierung die Landesräte Josef Schoder (SPÖ) und Elwin Blum (FPÖ), den Feldkircher Bürgermeister Lorenz Tiefenthaler (ÖVP) sowie als sonstige Mitglieder den Bludener Fabrikanten Dkfm. Richard Gassner, den pensionierten Bregener Bezirksschulinspektor Regierungsrat Gebhard Niederer,⁴⁹ Ärztekammerpräsident Dr. Hermann Schlachter⁵⁰ und Hofrat i.R. Dr. Hermann Winter.⁵¹ Gassner und Niederer waren jedenfalls klar der ÖVP zuzurechnen, wahrscheinlich auch Schlachter. Der Sozialdemokrat Winter deckte als gebürtiger Niederösterreicher die „Zuwanderer“ ab. Von Amts wegen kamen Landeshauptmann Ulrich Ilg (ÖVP) und Landtagspräsident Dr. Josef Feuerstein (ÖVP) hinzu.

Verdienstzeichengesetz 1978: zwei zusätzliche Ehrungsstufen

1964 wurden die ersten Ehrenzeichen verliehen (vgl. Anhang 2), bis 1977 insgesamt 22 in Gold und 72 in Silber. Da Vorarlberg das Ehrenzeichen nur in zwei Klassen geschaffen hatte (vgl. Tabelle 1), war der „Druck“ auf das Silberne Ehrenzeichen entsprechend groß. Der Ehrenzeichenrat sah sich in der unangenehmen Lage, immer wieder Ehrungsanträge für verdiente Mitbürger abzulehnen, die die strengen gesetzlichen Kriterien „herorragender Verdienste“ nicht erfüllten.



Das Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg in Gold und Silber.

Deshalb legte die Landesregierung 1978 ein Gesetz über das Verdienstzeichen des Landes Vorarlberg vor, um zwei weitere Ehrungsstufen einzuführen: ein Großes Verdienstzeichen und ein Verdienstzeichen.⁵²

Die Regierungsvorlage passierte den Rechtsausschuss problemlos; allerdings hatten sich die sozialistischen Ausschussmitglieder der Stimme enthalten. Die Vorlage wurde am 6. Juli 1978 spät in der Nacht behandelt.⁵³ Außer dem Berichterstatter Hubert Waibel (ÖVP) ergriff nur Willi Aberer für die ÖVP-Fraktion das Wort.

Wenn diese Erweiterung nicht im Rahmen des Ehrenzeichengesetzes erfolgte, mag dies auch damit zusammenhängen, dass diesmal offenbar unbestritten die Landesregierung als Verleihungsbehörde zum Zuge kommen sollte. Damit, so Berichterstatter Waibel, werde Transparenz erreicht und sei eine politische Kontrolle der Vergebepaxis gegeben. Die neu zu schaffende Aus-

zeichnung solle keine inflationäre Verleihungsschübe auslösen, wenn auch fürs Erste ein Nachholstau in Rechnung zu stellen sein werde. Bei der Verleihung werde schließlich zwischen freiwilligen und berufsbedingten Verdiensten zu unterscheiden sein.⁵⁴

Aberer gab eine statistische Übersicht über die bisher verliehenen Landesauszeichnungen aller Art. Während Vorarlberg seit 1954 nur 3.050 Auszeichnungen vergeben habe (davon 2.720 Feuerwehrmedaillen), hefte der Bund Zeitungsberichten zufolge jährlich etwa 10.000 Mitbürgern Ehrenzeichen an die Brust. Wie in der Titelsucht ortete Aberer auch im Ordentragen ein Ost-West-Gefälle. Vorarlberg liege an einer Grenze zwischen der Schweiz, in der es keine derartige Auszeichnungen gebe, und „Innerösterreich“, wo sich die „Hofmentalität“ noch bemerkbar mache.

Die Regierungsvorlage wurde weitgehend unverändert beschlossen; auf Anregung des

Rechtsausschusses wurde auch den im Landtag vertretenen Parteien ausdrücklich das Recht eingeräumt, Anregungen für die Verleihung von Verdienstzeichen zu erstatten.

Das Verdienstzeichengesetz erregte kein Aufsehen⁵⁵ und trat im September 1978 in Kraft.⁵⁶ Ende Dezember erging die Durchführungsverordnung, mit der die Landesregierung die Gestaltung der Verdienstzeichen festlegte.⁵⁷ 1979 wurden die ersten 17 Verdienstzeichen vergeben.

Montfortorden für Freunde Vorarlbergs 1985

Seit 1970 kann die Tiroler Landesregierung Persönlichkeiten, deren Besuch oder Aufenthalt in Tirol oder deren hervorragende freundschaftliche Beziehungen zum Land Tirol von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung für das Land Tirol ist, den „Tiroler-Adler-Orden“ verehren.⁵⁸ Ein typisch „landesfürstlicher“ Orden, der bisher nur in Vorarlberg Nachahmung fand.

1985 brachte die Landesregierung eine Gesetzesvorlage für einen „Montfortorden“ ein, der in drei Klassen verliehen werden sollte, um die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zum Land Vorarlberg, die diesem zur Ehre gereichen oder sonst von besonderer Bedeutung sind, zu würdigen.⁵⁹ Die Leistungen können in der Entwicklung, Aufrechterhaltung oder Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zum Land bestehen.⁶⁰ Zudem stand eine Novelle zum Ehrenzeichengesetz auf dem Programm.⁶¹

Die Beratung im Landtag am 2. Oktober 1985⁶² nützte der sozialistische Oppositionsführer Dr. Arnulf Häfele zu einer sarkastischen Attacke gegen Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler, wobei er selbst nach Journalistenmeinung unter die „Gürtellinie“ geriet.⁶³ Häfele wärmte die Ehrenzeichendebatte von 1963 auf und kritisierte, dass dem Landeshauptmann und Landtagspräsidenten mit ihrer Wahl die höchste Auszeichnung zukomme. Mit seiner Ordensgesetzgebung verwerfe Vorarlberg das republikanische Modell der Schweiz und nehme sich das monarchische Liechtenstein zum Vorbild. Eine kleine Genugtuung bestehe darin, dass die Gesetze auf der selben Sitzung beschlossen würden wie das Ausbringen von Klärschlamm.

FPÖ-Klubobmann Dr. Dietger Mader entgegnete, Vorarlberg sei zwar dem Trend anderer Bundesländer und des Bundes gefolgt, aber in bescheidener *Vorarlberger Art*. Und es sei durchaus gut, für *ausländische Staatsoberhäupter* einen Orden zu stiften. Damit könne eine *goodwill-Aktion* für Vorarlberg und den Landeshauptmann erreicht werden.⁶⁴ Der Vorschlag der FPÖ, den „Montfortorden“ dem Ehrenzeichenrat zu überantworten, sei im Rechtsausschuss mit der Begründung abgelehnt worden, dass dieses Gremium zu schwerfällig arbeite.

ÖVP-Mandatar Willi Aberer wiederholte seine Argumentation zum Verdienstzeichen 1978; Vorarlberg bleibe mit dem *nun etwas eskalierenden Ehrenzeichen- und Medaillenkatalog* auf einem *goldenen Mittelweg*.⁶⁵

Kaspanaze Simma erklärte kurz und bündig, dass auch die grüne Fraktion keine Notwendigkeit sehe und deshalb nicht zustimme. Wenn die ÖVP mit ihrer Mehrheit nicht Schlimmeres beschließe, sei er ihr freilich nicht böse.

Landeshauptmann Herbert Keßler wehrte sich entschieden gegen Häfeles Angriff. Bereits im Rechtsausschuss habe er ausführlich dargelegt, welche Schwierigkeiten die Landesregierung mit der Praxis anderer Bundesländer gehabt habe, die alle, wie auch in Deutschland, bereits die Möglichkeit hätten, öffentliche Mandatare oder Repräsentanten des Auslands auszuzeichnen, die sich um eine Region oder ein Land verdient gemacht haben.

Das Gesetz wurde mit den Stimmen der Regierungsparteien ÖVP und FPÖ beschlossen und trat im Dezember 1985 in Kraft.⁶⁶ Es gilt inoffiziell als „Lex Magnago“. Tatsächlich wurde 1986 dem Südtiroler Landeshauptmann Dr. Silvius Magnago als Erstem der Große Montfortorden verliehen, gefolgt vom Tiroler Alt-Landeshauptmann Eduard Wallnöfer (1987), Alt-Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschräger (1987)⁶⁷ und Außenminister Dr. Alois Mock (1994).

Sonstige Landesauszeichnungen

Für Leistungen in besonderen Gebieten vergibt das Land Vorarlberg weitere Auszeichnungen:

- Seit 1953 Feuerwehrmedaillen für 25- und 40jährige, seit 2000 sogar für 50jährige verdienstvolle Tätigkeit in der Feuerwehr.

- Seit 1963 Rettungsmedaillen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr unter Einsatz des eigenen Lebens im Land Vorarlberg.
- Seit 1968 Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport und Ehrenzeichen für sportliche Leistungen.
- Seit 1975 Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei.

Damit steht Vorarlberg anderen Bundesländern nicht nach. Allerdings sind die Auszeichnungen anderer Länder zum Teil tiefer „gestaffelt“. Mit seinen zahlreichen Länderdekorationen dürfte Österreich international an der Spitze liegen.⁶⁸

Eine Vorarlberger Besonderheit ist das Sicherheitsehrenzeichen. 1975 verabschiedete der Landtag ein Gesetz zum Schutz der örtlichen Gemeinschaft vor allgemeinen Gefahren, um damit den verfassungsrechtlichen Spielraum der Länder im Bereich der inneren Sicherheit auszuloten.⁶⁹ Das Ehrenzeichen zählt zu den wenigen Bestimmungen, die der Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben hat.⁷⁰

Die meisten anderen Länder vergeben wie für den Feuerwehrdienst auch Medaillen für langjähriges Engagement im Rettungswesen.⁷¹ Einige Länder kennen zusätzliche Feuerwehrverdienstkreuze.⁷² Kärnten verleiht Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit. Salzburg ehrt eigens verdiente Gemeindevertreter; zudem ist die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung weitere Auszeichnungen zu schaffen.

Während sich die anderen Länder einer traditionellen Formensprache bedienen, bemühen sich Tirol und Vorarlberg um eine unkonventionelle, eigenständige Gestaltung ihrer Landesauszeichnungen.⁷³

Tirol, Salzburg und Kärnten haben inzwischen sämtliche Auszeichnungen in einem Landesauszeichnungsgesetz zusammengefasst.⁷⁴ In Vorarlberg sind sie auf vier „Auszeichnungsgesetze“ und drei Materiengesetze verstreut (vergleiche Anhang 1).

Ehren- und Verdienstzeichen sowie der Montfortorden werden grundsätzlich vom Landeshauptmann überreicht; üblicherweise im Rahmen eigens gestalteter Feiern, seltener individuell bei besonderen Anlässen. Fixe Auszeichnungstermine im Jahreskreis gab es zunächst nicht. Ab 1975 wurden jedoch regelmäßig anläss-

lich des Nationalfeiertages (26. Oktober) Landes- und Bundesauszeichnungen überreicht. Seit 1998 ist dies zudem am „Landesfeiertag“ (Josefitag, Fest des Landespatrons, 19. März) der Fall.

Vorarlberger Sparsamkeit bei Auszeichnungsverleihungen!

Selten fehlt bei der feierlichen Überreichung von Landesauszeichnungen der Hinweis, dass das Land Vorarlberg bei der Verleihung große Sparsamkeit walten lasse und damit seine Auszeichnungen entsprechend wertvoll seien.

Neben Tirol ist Vorarlberg das einzige österreichische Bundesland, dass die höchste Landesauszeichnung in gesetzlich begrenzter Anzahl verleiht.⁷⁵ Eine beschränkte Anzahl von Auszeichnungsbesitzern ist nur für den Ring des Landes Tirol (seit 1964 auf 15 „Lebende“) und das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Vorarlberg normiert. Für andere Tiroler Auszeichnungen ist eine Jahreshöchstquote bestimmt.⁷⁶

Damit ist Vorarlbergs Goldenes Ehrenzeichen nach dem Tiroler Ehrenring tatsächlich die am strengsten limitierte Länderdekoration Österreichs. Es wurde von 1964 bis 2003 an 36 Personen verliehen (vgl. Anhang 2). Das Maximum von 24 wurde nie ausgeschöpft. Gleichzeitig trugen nie mehr als 19 vom Ehrenzeichenrat gekürte Personen die Auszeichnung. 2003 waren es 13; zusätzlich sechs Landeshauptmänner und Landtagspräsidenten.

Die Vorarlberger Landesregierung gibt in ihrem jährlichen Rechenschaftsbericht Auskunft über die Zahl der verliehenen Auszeichnungen. Von 1953 bis 2002 wurden über 8.500 Landesauszeichnungen verliehen (vgl. Tabelle 2). 78 Prozent davon entfallen jedoch auf die Feuerwehrmedaillen und nur 12 Prozent auf die Ehren- und Verdienstzeichen, die freilich noch nicht so lange vergeben werden.

In der ersten Dekade 1953 bis 1962 wurden 995 Auszeichnungen verliehen, 1993 bis 2002 waren es 2.415, wovon aber allein 1.817 auf die Feuerwehrmedaillen entfielen. Die Steigerungen gehen demnach hauptsächlich auf das Konto einer dienstestifrigen Feuerwehr. Betrachten wir allein die Zahl der Ehren- und Verdienstzeichen, so war

Tabelle 2: Verleihungen* von Landesauszeichnungen 1953 bis 2002

		1953– 1962	1963– 1972	1973– 1982	1983– 1992	1993– 2002	1953– 2002
<i>Ehrenzeichen</i>							
Ehrenzeichen in Gold LH / LTP	1963		4	1	1	3	9
Ehrenzeichen in Gold	1963		15	11	2	7	35
Ehrenzeichen in Silber	1963		39	50	53	41	183
<i>Verdienstzeichen</i>							
Großes Verdienstzeichen	1978			78	158	115	351
Verdienstzeichen	1978			81	196	174	451
<i>Montfortorden</i>							
Großer Montfortorden	1985				3	1	4
Montfortorden in Gold	1985				4	8	12
Montfortorden in Silber	1985				0	2	2
<i>Feuerwehrmedaille</i>							
50 Jahre	2000					142	142
40 Jahre	1952	373	321	348	590	651	2.283
25 Jahre	1952	622	625	1.033	961	1.024	4.265
<i>Rettungsmedaille</i>							
	1963		59	21	35	19	134
<i>Sicherheitsehrenzeichen</i>							
	1975				36	82	118
<i>Sportehrenzeichen</i>							
für sportliche Leistungen in Gold	1968		31	34	52	52	169
für sportliche Leistungen in Silber	1968		50	59	¹⁾ 39	23	171
für Verdienste in Gold	1968		13	8	30	55	106
für Verdienste in Silber	1968		24	33	44	19	120
Gesamt							
auf 10.000 Einwohner ²⁾		995 44,0	1.181 42,6	1.757 57,6	2.204 66,5	2.418 68,8	8.555
Ehren- und Verdienstzeichen, Montfortorden							
auf 10.000 Einwohner ²⁾			58 2,1	221 7,2	417 12,6	350 10,0	1.046

* In den Rechenschaftsberichten der Landesregierung wurde nicht immer sauber zwischen „Verleihungen“ und „Überreichungen“ unterschieden. Die Angaben über die Ehrenzeichen und Montfortorden wurden entsprechend korrigiert. Bei den übrigen Kategorien kann es zu geringfügigen Verschiebungen zwischen Dekaden kommen.

¹⁾ Darunter 7 aus 1985 nicht spezifiziert ob Gold oder Silber.

²⁾ Basis Volkszählung 1961: 226.323, 1971: 277.154, 1981: 305.164, 1991: 331.472, 2001: 351.095.

Quellen: Rechenschaftsberichte der Vorarlberger Landesregierung 1954-2003, Beilagen zu den Stenographischen Sitzungsberichten des Vorarlberger Landtages (z.T. mit Originallisten abgeglichen und korrigiert); Volkszählungsergebnisse; eigene Berechnungen.

deren Verleihung in der letzten Dekade sogar rückläufig.

Dieses Bild wird noch verstärkt, wenn wir den Bevölkerungszuwachs berücksichtigen. Nehmen wir als Richtwert die Volkszählung gegen Ende der jeweiligen Dekade, so stellen wir fest, dass 1993 bis 2002 auf 10.000 Einwohner nur

rund 10 Ehren- und Verdienstzeichen verliehen wurden.

Leider fehlen Zahlen für ein Benchmarking mit anderen Bundesländern. Immerhin liegen für 1998 bis 2001 aber Vergleichswerte für die Republik Österreich vor.⁷⁷ Gemessen an den Volkszählungsergebnissen 2001 verliert der Bund in diesen

Tabelle 3: Verleihungen von Ehrenzeichen Bund und Vorarlberg 1998 bis 2001

Verleihungen	Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich	Österreichisches Ehrenzeichen und Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst	Ehrenzeichen, Verdienstzeichen und Montfortorden des Landes Vorarlberg
1998	2.203	66	38
1999	2.450	113	57
2000	1.835	100	37
2001	1.487	130	25
1998-2001	7.975	409	157
<i>Einwohner 2001</i>	8,032.926		351.095
pro 10.000 Einwohner	9,9	0,5	4,5

Quellen: 4363/AB Nationalrat XXI. Gesetzgebungsperiode (www.parlinkom.at); Rechenschaftsberichte der Vorarlberger Landesregierung 1998-2002, Stenographische Sitzungsberichte XXVI. und XXVII. Vorarlberger Landtag (z.T. mit Originallisten abgeglichen und korrigiert); Volkszählung 2001; eigene Berechnungen.

Tabelle 4: Verteilung der Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg 1963 bis 2002

	Goldenes EZ		Silbernes EZ		Gesamt	
Politik	(9) 19	43 %	80	44 %	99	43 %
Kultur, Wissenschaft, Bildung, Medien	7	16 %	42	23 %	49	22 %
Soziales, Gesundheit	4	9 %	23	12 %	27	12 %
Wirtschaft, Landwirtschaft	6	14 %	13	7 %	19	8 %
Kirchen	6	14 %	6	3 %	12	5 %
Sicherheit, Feuerwehr, Rettung			10	6 %	10	4 %
Justiz			4	2 %	4	2 %
Sonstiges	2	4 %	5	3 %	7	3 %
	(9) 44	100 %	183	100 %	227	100 %

Quellen: Eigene Bewertungen und Berechnungen auf Grundlage der Rechenschaftsberichte der Vorarlberger Landesregierung 1964-2003, Beilagen zu den Stenographischen Sitzungsberichten des Vorarlberger Landtages und ergänzender Auskünfte Amt der Vorarlberger Landesregierung; Volkszählungsergebnisse.

vier Jahren auf 10.000 Einwohner 9,9 allgemeine Bundesauszeichnungen, das Land Vorarlberg 4,4 allgemeine Landesauszeichnungen inklusive Montfortorden (vgl. Tab. 3). Im Übrigen werden im republikanischen Österreich weit mehr Orden verliehen als zu Kaisers Zeiten.⁷⁸

Kein „Politikerorden“?

Es ist nicht immer eindeutig, für welche Leistungen die Auszeichnungen schwerpunktmäßig vergeben wurden. Jede Zuordnung zu einzelnen öffentlichen Aufgabenfeldern bleibt damit unsicher und subjektiv. Betrachten wir die 1963 bis 2002 verliehenen Ehrenzeichen, lässt sich aber sicher sagen, dass über 40 Prozent dieser Auszeichnungen an Regierungsmitglieder, Landtagsabgeordnete und Bürgermeister vergeben wurden (vgl. Tab. 4).

Nur eine Frau wurde bisher mit dem Goldenen Ehrenzeichen gewürdigt, elf mit dem Silbernen; der Anteil der Frauen beträgt damit 5 Prozent.

Während es bei der Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens gelang, einen individuellen Charakter zu bewahren, wird das Silberne zu einem guten Teil schematisiert vergeben. Dasselbe dürfen wir für die Verdienstzeichen annehmen.

Anhang 1:

Vorarlberger Landesauszeichnungen Stand 31.12.2003

Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg

Seit: 1963

Voraussetzung: Hervorragende Verdienste um das Land Vorarlberg und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind.

Klassen: 2 (Goldenes Ehrenzeichen, Silbernes Ehrenzeichen)

Regelung: Ehrenzeichengesetz, LGBL. Nr. 16/1963, 47/1985, 58/2001.

Verdienstzeichen des Landes Vorarlberg

Seit: 1978

Voraussetzung: Verdienste um das Land Vorarlberg und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind.

Klassen: 2 (Großes Verdienstzeichen, Verdienstzeichen).

Regelung: Verdienstzeichengesetz, LGBL. Nr. 23/1978, 58/2001; Verdienstzeichenverordnung, LGBL. Nr. 41/1978.

Montfortorden

Seit: 1985

Voraussetzung: Pflege freundschaftlicher Beziehungen zum Land Vorarlberg, die diesem zur Ehre gereichen oder sonst von besonderer Bedeutung sind.

Klassen: 3 (Großer Montfortorden, Montfortorden in Gold, Montfortorden in Silber).

Regelung: Gesetz über den Montfortorden, LGBL. Nr. 46/1985, 58/2001; Verordnung über den Montfortorden, LGBL. Nr. 12/1986.

Feuerwehrmedaille

Seit: 1953 (in Gold seit 2000)

Voraussetzung: Verdienstvolle Tätigkeit in der Feuerwehr.

Stufen: 3 (in Bronze für 25 Jahre, in Silber für 40 Jahre, in Gold für 50 Jahre).

Regelung: Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 41/2000; Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feuerwehrmedaille des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 61/2000. – Zuvor LGBL. Nr. 18/1952 (Gesetz) und LGBL. Nr. 28/1952 (Verordnung).

Rettungsmedaille

Seit: 1963

Voraussetzung: Rettung von Menschen aus Lebensgefahr unter Einsatz des eigenen Lebens.

Stufen: 1.

Regelung: Rettungsgesetz, LGBL. Nr. 46/1979, 56/1990, 57/1997, 58/2001, § 13; Verordnung über die Rettungsmedaille, LGBL. Nr. 36/1981. – Zuvor: Gesetz über die Rettungsmedaille des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 6/1963.

Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport

Seit: 1968

Voraussetzung: Besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen Sportwesens.

Stufen: 2 (in Gold und Silber).

Regelung: Sportgesetz, LGBL. Nr. 15/1972, 17/1995, 58/2001, § 8 Abs. 1; Sportehrenzeichenverordnung, LGBL. Nr. 37/1969. – Zuvor: LGBL. Nr. 9/1968, § 6 Abs. 1 (Gesetz) und LGBL. Nr. 37/1969 (Verordnung).

Ehrenzeichen für sportliche Leistungen

Seit: 1968

Voraussetzung: Hervorragende sportliche Leistungen, die ein überörtliches Interesse erwecken.

Stufen: 2 (in Gold und Silber).

Regelung: Sportgesetz, LGBL. Nr. 15/1972, 17/1995, 58/2001, § 8 Abs. 1; Sportehrenzeichenverordnung, LGBL. Nr. 37/1969. – Zuvor: LGBL. Nr. 9/1968, § 6 Abs. 2 (Gesetz) und LGBL. Nr. 37/1969 (Verordnung).

Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei

Seit: 1975

Voraussetzung: Besondere Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei.

Stufen: 1.

Regelung: Sicherheitsgesetz, LGBL. Nr. 49/1975, § 29 Abs. 2; Verordnung der Landesregierung über das Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBL. Nr. 44/1984, 7/1988.

Anhang 2:

Ehrenzeichenträger des Landes

Vorarlberg in Gold

Stand 31.12.2003

Durch Wahl zum Landeshauptmann oder Landtagspräsidenten:

1963⁷⁹

Ulrich Ilg (1905 bis 1986), Landeshauptmann 1945 bis 1964, Landtagspräsident 1945 bis 1949
Dr. Josef Feuerstein (1891 bis 1969), Landtagspräsident 1949 bis 1964

1964

Dr. Herbert Keßler (geb. 1925), Landeshauptmann 1964 bis 1987

Dr. Karl Tizian (1915 bis 1985), Landtagspräsident 1964 bis 1974

1974

Dr. Martin Purtscher (geb. 1928), Landtagspräsident 1974 bis 1987, Landeshauptmann 1987 bis 1997

1987

Bertram Jäger (geb. 1929), Landtagspräsident

1987 bis 1994

1994

Dipl.Vw. Siegfried Gasser (geb. 1941), Landtagspräsident 1994 bis 1999

1997

Dr. Herbert Sausgruber (geb. 1946), Landeshauptmann seit 1997

1999

Manfred Dörler (geb. 1949), Landtagspräsident seit 1999

Verliehen durch den Landesehrenzeichenrat:

1964

Dipl.-Ing. Dr.h.c. Anton Ammann (1895 bis 1972), Generaldirektor der Vorarlberger Illwerke

Ing. Carl Bitz (1977 bis 1966), Schweizer Konsul in Bregenz (1927) 1939 bis 1962 (überreicht 1965)

Univ.-Prof. Dr. Lorenz Böhler (1885 bis 1973), Pionier der modernen Unfallchirurgie (überreicht 1965)

Eduard Ulmer (1899 bis 1970), Landesrat für Wirtschaft 1945 bis 1963, Landestatthalter 1959-1963

Adolf Vögel (1891 bis 1972), Landesrat für Finanzen 1932 bis 1938 und 1945 bis 1963

1965

Msgr. Prof. Dr. Franz Michel Willam (1894 bis 1981), Gelehrter und Schriftsteller

1967

MedRat Doz. Dr. Edwin Albrich (1910 bis 1976), Gründer der Kuranstalt Montafon

1968

Univ.-Prof. Dr. Ernst Kolb (1912 bis 1978), Bundesminister für Handel und Wiederaufbau 1948 bis 1952, Bundesminister für Unterricht 1952 bis 1954, Landestatthalter 1954 bis 1959

Kardinal Dr. Opilio Rossi (1910 bis 2004), Apostolischer Nuntius in Wien 1961 bis 1976
Josef Schoder (1900 bis 1986), Landesrat für Gesundheit und Soziales 1957 bis 1969

Kardinal DDr. Franz König (geb. 1905), Erzbischof von Wien 1956 bis 1985, Vorsitzender der österreichischen Bischofskonferenz (überreicht

- 1969)
- 1972
 ÖkRat Dipl.-Ing. *Pius Fink* (1903 bis 1983), Abgeordneter zum Nationalrat 1945 bis 1970
Gerd Bacher (geb. 1925), Generalintendant des Österreichischen Rundfunks 1967 bis 1974, 1978 bis 1986 und 1990 bis 1994
 Univ.-Prof. Dr. *Carl Holböck* (1905 bis 1984), Universitätsprofessor für Kirchenrecht in Salzburg (überreicht 1973)
 Sektionschef Dr. *Edwin Loebenstein* (1911 bis 1998), Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt 1951 bis 1973, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes 1973 bis 1979 (überreicht 1973)
- 1974
 Dr. h.c. *Hermann Gmeiner* (1919 bis 1986), „Vater“ der SOS-Kinderdörfer
- 1975
Hildegard Schmidt (1920 bis 2001), Leiterin des Werks der Frohbotschaft 1948 bis 1973
 KommRat *Martin Müller* (1915 bis 1989), Landesrat für Wirtschaft und Straßenbau 1964 bis 1974, Landesstatthalter 1973 bis 1974
 HR Dr. *Gerold Ratz* (geb. 1919), Landesrat für Gesetzgebung und Inneres 1959 bis 1973, Landesstatthalter 1963 bis 1973
 Bischof DDr. *Bruno Wechner* (1908 bis 1999), Generalvikar für Vorarlberg 1955 bis 1968, Bischof von Feldkirch 1968 bis 1989
- 1976
 Univ.-Prof. Dr. *Hugo Husslein* (1908 bis 1985), Universitätsprofessor für Frauenheilkunde in Wien (überreicht 1977)
- 1977
 KommRat Dipl.-Ing. *Richard Gassner* (1912 bis 1994), Präsident der Wirtschaftskammer Vorarlberg 1965 bis 1975
- 1978
 Generalabt Dr. *Sighard Kleiner* OCist (1904 bis 1995), Generalabt des Zisterzienserordens 1953 bis 1985
- 1979
 OMedRat Dr. *Leopold Bischof* (geb. 1916), Präsident der Ärztekammer für Vorarlberg 1966 bis 1981, Pionier der Vorsorgemedizin
 Univ.-Prof. Dr. *Kornelius Kryspin-Exner* (1926 bis 1985), Universitätsprofessor für Psychiatrie in Innsbruck
- 1982
 KommRat *Walter Rhomberg* (1911 bis 1992), Präsident der Bregenzer Festspiele 1963 bis 1968, Vizepräsident der Wirtschaftskammer Vorarlberg
- 1985
 Konsul Baurat h.c. Dipl.-Ing. Dr. *Walter Zumtobel* (1907 bis 1990), Gründer und Inhaber der Firma Zumtobel-Leuchten Dornbirn
- 1988
 ÖkRat *Konrad Blank* (geb. 1931), Landesrat für Land- und Forstwirtschaft 1964 bis 1988
- 1993
 Abt Dr. *Kassian Lauterer* (geb. 1934), Abt des Zisterzienserkonvents Wettingen-Mehrerau
Fredy Mayer (geb. 1936), Landesrat für Gesundheit, Soziales und Sport 1974 bis 1993
- 1995
 Konsul Ing. Dipl.Vw. Dr. *Josef Bertsch* (1925 bis 2000), Präsident der Wirtschaftskammer Vorarlberg 1985 bis 1995
 Dipl.-Ing *Günter Rhomberg* (geb. 1938), Präsident der Bregenzer Festspiele seit 1981
 Dr. *Rudolf Mandl* (geb. 1926), Landesrat für Finanzen und Hochbau 1969 bis 1984, Landesstatthalter 1974 bis 1984 (überreicht 1996)
 Dipl.-Ing. Dr. *Rainer Reich* (geb. 1931), Vorstandsdirektor der Vorarlberger Illwerke 1977 bis 1993
- 2001
 KommRat *Luis Drexel* (geb. 1924), Mitbegründer und langjähriger Präsident der österreichischen und internationalen Spar-Organisation
- 2003
 HR Dipl.Vw. Dr. *Gottfried Feuerstein* (geb. 1939), Abgeordneter zum Nationalrat 1975 bis 2002

- ¹ Stenographische Sitzungsberichte (fortan: SteSi) XIX. Vorarlberger Landtag (fortan: LT), 26. Beilage 1962, S. 432.
- ² StGBL Nr. 211/1919, § 5.
- ³ Dagegen durften die wichtigsten Auszeichnungen der Republik Österreich und des autoritären Bundesstaates Österreich nicht getragen werden. Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 5. Mai 1941, RGBl. I S. 242.
- ⁴ Erkenntnis Verfassungsgerichtshof 19.11.1932, K I/32, Sammlung Nr. 1478; Rechtssatz mit BGBl. Nr. 1/1933 kundgemacht.
- ⁵ Vorarlberger Landesarchiv, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Prs-555/1936.
- ⁶ Helmut-Theobald MÜLLER, Die zivilen Dekorationen der Medaillen. In: Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Johann STOLZER/Christian STEEB. Graz 1996, S. 287-318, hier S. 303-304.
- ⁷ Günter Erik SCHMIDT, Die Erste Republik Österreich. In: Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Johann STOLZER/Christian STEEB. Graz 1996, S. 319-353, hier S. 322-325.
- ⁸ Vgl. Günter Erik SCHMIDT, Orden und Ehrenzeichen Österreichs 1945-1999. Wien 1999, S. 48-50.
- ⁹ SCHMIDT, Erste Republik (wie Anm. 7), S. 320-322.
- ¹⁰ Anknüpfend an das Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl. Nr. 145/1967, Art. 4, mit Überleitungsbestimmungen.
- ¹¹ Erkenntnis Verfassungsgerichtshof 12.12.1950, K II-3/50, Sammlung Nr. 2066; Rechtssatz mit BGBl. Nr. 46/1951 kundgemacht.
- ¹² SteSi XVII. LT, 10. Beilage 1952; LGBl. Nr. 18/1952.
- ¹³ In das Rettungsgesetz, LGBl. Nr. 49/1979, § 13, wurde nur die als „Rettungsmedaille“ bezeichnete Lebensrettungsmedaille übernommen, die zuvor in einem eigenen Gesetz (LGBl. Nr. 6/1963) geregelt war.
- ¹⁴ Zu den Ehren- und Verdienstzeichen der Bundesländer siehe SCHMIDT, Orden und Ehrenzeichen (wie Anm. 8), S. 48-88.
- ¹⁵ SteSi XIX. LT, 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 255. – In seiner Bilanz Herbert KESSLER, Arbeit für Vorarlberg. Drei Jahrzehnte Landespolitik. Dornbirn 1995, S. 146-150, stellte der spätere Landeshauptmann die verschiedenen Auszeichnungsgesetze vor, allerdings ohne auf deren Entstehung näher einzugehen.
- ¹⁶ Zum Selbstbild vgl. Markus BARNAY, Die Erfindung des Vorarlbergers. Ethnizitätsbildung und Landesbewußtsein im 19. und 20. Jahrhundert (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 3). Bregenz 1988, S. 456-482.
- ¹⁷ U.a. zitiert von Willi Aberer, SteSi XXIV. LT, 7. Sitzung 02.10.1985, S. 344.
- ¹⁸ Vgl. Hermann DEURING, Jodok Fink. Wien 1932, S. 181-182; zudem Ulrich ILG, Meine Lebenserinnerungen, Dornbirn 1985, S. 90.
- ¹⁹ Dr. Wilhelm Reichart (FPÖ), SteSi XIX. LT, 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 259.
- ²⁰ Berichterstatter Dr. Herbert Keßler, ebenda, S. 256.
- ²¹ SteSi XIX. LT, 26. Beilage 1962.
- ²² Das galt allerdings nicht rückwirkend für „Ehemalige“. Altlandeshauptmann Dipl.-Ing. Ernst Winsauer (1890 bis 1962) starb noch vor Inkrafttreten des Gesetzes. Altlandtagspräsident und Landesgerichtspräsident i.R. Dr. Franz Erne (1878 bis 1965) wurde 1964 als mit dem Silbernen Ehrenzeichen bedacht.
- ²³ Motivenbericht (fortan: MB) zu § 3 Regierungsvorlage, SteSi XIX. LT, 26. Beilage 1962.
- ²⁴ § 3 Abs. 2 Regierungsvorlage, SteSi XIX. LT, 26. Beilage 1962.
- ²⁵ MB zu § 3 Regierungsvorlage, SteSi XIX. LT, 26. Beilage 1962.
- ²⁶ Vgl. Vorarlberger Nachrichten (fortan: VN) 09.10.1962, S. 3; Vorarlberger Volksblatt (fortan: VVB) 10.10.1962; Arbeiter-Zeitung Ausgabe Vorarlberg (fortan: AZ-V) 11.10.1962, S. 6.
- ²⁷ AZ-V 01.11.1962, S. 6.
- ²⁸ Die VN 29.10.1962, S. 6, berichten, dass bereit einige Zeitungen die Gesetzesvorlage kritisiert hätten. Die AZ-V sich jedoch erst am 1. November ins Zeug.
- ²⁹ VN 29.10.1962, S. 6.
- ³⁰ Ebenda.
- ³¹ Vgl. VN 31.10.1962, S. 4.
- ³² SteSi XIX. LT, 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 256-257. – Vgl. Markus BARNAY, Pro Vorarlberg. Eine regionalistische Initiative (Beiträge zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 3), S. 14-15.
- ³³ SteSi XIX. LT, 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 255-267.
- ³⁴ VN 29.10.1962, S. 6.
- ³⁵ AZ-V 01.11.1962, S. 6; Richtigstellung in AZ-V 03.11.1962, S. 6.
- ³⁶ VVB 02.11.1962, S. 3.
- ³⁷ Vgl. AZ-V 20.11.1962, S. 6; VVB 19.11.1962, S. 1. Freiheit und Recht, das Mitteilungsblatt der FPÖ Vorarlberg, hatte die Frage gar nicht thematisiert.
- ³⁸ VVB 19.11.1962, S. 3.
- ³⁹ VVB 19.11.1962, S. 1.
- ⁴⁰ AZ-V 20.11.1962, S. 6.
- ⁴¹ Das Blatt hatte Staatssekretär a.D. Franz Grubhofer (ÖVP) seiner „Politikerbezüge“ wegen angegriffen, worauf dieser klagte. Die VN 19.11.1962, S. 5, wertete das Ergebnis als beachtlichen bürgerlichen Wahlsieg, wobei sich die Auswechslung des ehemaligen Nationalrats Grubhofer für die ÖVP im Wahlergebnis günstig abzeichne.
- ⁴² SteSi XIX. LT, 27. Beilage 1962 und 7. Sitzung 29./30.10.1962, S. 253-255. – Ein Gesetz von 1927, LGBl. Nr. 3/1928, über die Belohnung von Lebensrettern mit 100 Schillingen, war 1938 durch eine rechtsrechtliche Regelung abgelöst und später nicht wieder in Kraft gesetzt worden.
- ⁴³ SteSi XIX. LT, 5. und 6. Beilage 1963.
- ⁴⁴ SteSi XIX. LT, 2. Sitzung 25.3.1963, S. 40-45.
- ⁴⁵ VN 26.03.1963, S. 4. – Die AZ-V 26.03.1963, S. 6, berichtete dagegen neutral.

- ⁴⁶ BGBl. Nr. 444/1974, Art. VIII. – Vgl. 182 der Beilagen Stenographische Protokolle Nationalrat XIII. Gesetzgebungsperiode, MB zu Art. VIII.
- ⁴⁷ LGBL. Nr. 47/1985.
- ⁴⁸ Amtsblatt für das Land Vorarlberg 50/1963.
- ⁴⁹ Regierungsrat Gebhard Niederer. In: Taschen-Jahrbuch für den Vorarlberger Landwirt 29 (1972), S. 22-23.
- ⁵⁰ Doktor Hermann Schlachter. In: Aus der Stella Matutina (1966) 101, S. 320-321.
- ⁵¹ Gerhard WANNER, Die Geschichte der Vorarlberger Kammer für Arbeiter und Angestellte 1921-1938. Ein Beitrag zur Vorarlberger Arbeiterbewegung. Feldkirch o.J., S. 21 und 112.
- ⁵² SteSi XXII. LT, 20. Beilage 1978.
- ⁵³ SteSi XXII. LT, 5. Sitzung 05./06.07.1978, S. 300-303.
- ⁵⁴ Ebenda, S. 301.
- ⁵⁵ Die NEUE Vorarlberger Tageszeitung (fortan: NEUE) 08.07.1978, S. 3, berichtete neutral, die VN gar nicht.
- ⁵⁶ LGBL. Nr. 23/1978.
- ⁵⁷ LGBL. Nr. 41/1978.
- ⁵⁸ LGBL. Nr. 49/1970.
- ⁵⁹ LGBL. Nr. 46/1985, § 1.
- ⁶⁰ MB zu § 1 Regierungsvorlage, SteSi XXIV. LT, 28. Beilage 1985.
- ⁶¹ Silbernes Ehrenzeichen künftig als Halsdekoration, Einführung von Strafbestimmungen. SteSi XXIV. LT, 29. Beilage 1985 und 7. Sitzung 02.10.1985, S. 347; LGBL. Nr. 47/1985.
- ⁶² SteSi XXIV. LT, 7. Sitzung 02.10.1985, S. 342-346.
- ⁶³ VN 03.10.1985, S. 3. Die NEUE 03.10.1985, S. 2, wertete Häfeles Wortmeldung als bissige Polemik.
- ⁶⁴ SteSi XXIV. LT, 7. Sitzung 02.10.1985, S. 344.
- ⁶⁵ Ebenda, S. 345.
- ⁶⁶ LGBL. Nr. 46/1985.
- ⁶⁷ Überreicht 1988.
- ⁶⁸ Günter Erik SCHMIDT, Die Zweite Republik Österreich. In: Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Johann STOLZER/Christian STEEB. Graz 1996, S. 354-387, hier S. 378, der auf S. 375-387 einen Überblick bietet; ausführlicher und aktualisiert Schmidt, Orden und Ehrenzeichen (wie Anm. 8), S. 48-88. – Neben dem „Land“ vergibt die „Stadt“ Wien weitere Auszeichnungen: www.wien.gv.at/ehrunen 12.12.2003.
- ⁶⁹ LGBL. Nr. 49/1975. Vgl. SteSi XXII. LT 12. und 26. Beilage 1975.
- ⁷⁰ LGBL. Nr. 33/1977. Für den Hinweis auf diese Zusammenhänge danke ich Dr. Harald Schneider, Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- ⁷¹ Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien.
- ⁷² Kärnten, Oberösterreich, Steiermark (auch für Rettungsdienst).
- ⁷³ SCHMIDT, Zweite Republik (wie Anm. 68), S. 375 und 383-385.
- ⁷⁴ Tirol: LGBL. Nr. 4/1965 zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 69/1991; Salzburg: LGBL. Nr. 45/2001; Kärnten: LGBL. Nr. 104/2001.
- ⁷⁵ Der Ring des Landes Salzburg „soll“ jährlich nur an zwei Personen verliehen werden.
- ⁷⁶ Ehrenzeichen 12, Verdienstzeichen 48, Verdienstmedaille 112 Stück.
- ⁷⁷ 4363/AB Nationalrat XXI. Gesetzgebungsperiode (www.parlinkom.at), enthält Daten bis 2002 (1.600 Verleihungen). Da die Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers am 21.11.2002 erfolgte, dürften aber noch weitere Verleihungen erfolgt sein.
- ⁷⁸ Vgl. Mario LAICH, Altösterreichische Ehrungen, Auszeichnungen des Bundes. Vergleiche und Betrachtungen. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte. Innsbruck/Wien 1993, S. 84-88.
- ⁷⁹ Das Ehrenzeichengesetz trat 1963 in Kraft, die Überreichung fand 1964 statt.

Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen

ZUSAMMENGESTELLT VON ULRICH NACHBAUR

Abkürzungen:

Abl. Amtsblatt für das Land Vorarlberg
AV Ausschussvorlage (= Beilage SteSi)
LGBL. Landesgesetzblatt
LT (Vorarlberger) Landtag
NK Neukundmachung/en
Nov Novellierung/en, Änderung/en
PLV Provisorische (Vorarlberger) Landesversammlung
PM Parlamentarische Materialien
RB Rechenschaftsbericht
RGBL. Reichsgesetzblatt
RV Regierungsvorlage (= Beilage SteSi)
SA Selbständiger Antrag (= Beilage SteSi)
SteSi Stenographische Sitzungsberichte
VLA Vorarlberger Landesarchiv

A Landesverfassung

Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg

RGBL. Nr. 20/1861, Beilage II e

PM: *SteSi I. LT, 1. Session 2. Sitzung 08. 4. 1861, S. 10-11 (Landessiegel).*

[...]

Landes-Ordnung

[...]

§ 28

Der Landesausschuss repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

Gesetz vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg

LGBL. Nr. 22/1919

PM: *SteSi PLV 1918/19, AV 73/1918/19, RV 74/1918/19; 13. Sitzung 14. 3. 1919, S. 2-12.*

[...]

§ 25

[...]

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesrates zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

Gesetz vom 30. Juli 1923 über die Verfassung des Landes Vorarlberg LGBL. Nr. 47/1923

PM: *SteSi XI. LT 4. Tagung, RV 39/1923; 10. Sitzung 27. 3. 1923, S. 8-65; 12. Sitzung 30. 7. 1923, S. 2-12.*

Nov Art. 6: *LGBL. Nr. 24/1959, 9/1969, 24/1984.*
NK: *LGBL. Nr. 1/1970, 30/1984, 9/1999.*

[...]

Artikel 6

Wappen und Farben

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde.

(2) Die Farben von Vorarlberg sind rot-weiß.

[...]

Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (Landesverfassung – L.V.)

LGBL. Nr. 9/1999 (Neukundmachung)

Stammfassung: *LGBL. Nr. 47/1923; NK: LGBL. Nr. 1/1970, 30/1984.*

1. Nov Art. 6: *LGBL. Nr. 24/1959.*

PM: *SteSi XVIII. LT, RV 8/1959, 6. Sitzung 16.06.1959, S. 66-90.*

2. Nov Art. 6: *LGBL. Nr. 9/1969.*

PM: *SteSi XX. LT, RV 39/1968, AV 2/1969; 2. Sitzung 29./30.01.1969, S. 43-58.*

3. Nov Art. 6: *LGBL. Nr. 24/1984.*

PM: *SteSi XXIII. LT, RV 4/1984; 12. Sitzung 14. 3. 1984, S. 18-54.*

[...]

Artikel 6

Landessymbole¹

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Banner² auf silbernem Schilde.

(2) Die Farben von Vorarlberg sind rot-weiß.

(3)³ Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf.

(4)⁴ Durch Gesetz wird eine Landeshymne bestimmt und das Nähere über Wappen und Farben des Landes geregelt.

[...]

¹ Fassung LGBl. Nr. 9/1969.

² Fassung LGBl. Nr. 24/1959.

³ Eingefügt mit LGBl. Nr. 9/1969 als Abs. 3; mit LGBl. Nr. 24/1984 als Abs. 4 zu bezeichnen.

⁴ Fassung LGBl. Nr. 24/1984.

**Landesverfassungsgesetz
vom 11. Oktober 1934 über die Verfassung des
Landes Vorarlberg (Landesverfassung)**
LGBl. Nr. 23/1934

PM: SteSi XIV. LT, RV 16/1934; 9. Sitzung 11. 10. 1934, S. 68-75.

[...]

Artikel 2.

Wappen und Farben

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde. Der Gebrauch dieses Wappens ist gesetzlich geschützt.

(2) Die Landesfarben sind rot-weiß.

[...]

Artikel 26.

Urkundenausfertigung

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei weiteren Mitgliedern der Landesregierung zu unterfertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

[...]

B Sonstige Rechtsvorschriften

Kaiserliches Diplom

**vom 20. August 1864 über die Verleihung eines
Wappens an das Land Vorarlberg**
VLA, Libelle und Diplome Nr. 51.

Die Verleihung erfolgte mit Allerhöchster Entschluß vom 8. August 1863.

PM: SteSi I. LT 3. Session 1863/64, 28. Sitzung 14.03.1863, S. 613, RB 1863, S. 1; Komiteebericht RB 1863, S. 1; 10. Sitzung 31.03.1864, S. 100-101; 14. Sitzung 09.04.1864, S. 190.

Wir, Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Über- und Nieder-Schlesien, und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol;¹ Großwojwode der Wojwodschaft Serbien etc.etc.

haben mit Vergnügen vernommen, daß der Landtag Unseres getreuen Landes Vorarlberg um Verleihung eines Landeswappens allerunterthänigst gebethen habe.

Das dermalige Land Vorarlberg, jene von Natur mit wechselvollem Reize geschmückte Bodensenkung von dem Arlbergstocke und den Eismauern des Rhätikons bis zum jugendlichen Rhein- strome und dem Spiegel des Bodensee's, wird zuerst in der Geschichte genannt, als Drusus und Tiberius 15 Jahre vor Christus mit ihren Legionen gegen seine Gebirgsbewohner siegreich ankämpften, und dasselbe dem römischen Weltreiche einverleibten.

Roms geistiger Allgewalt erlag in kurzem Zeit- laufe die nationale Kraft seiner Ureinwohner, und bald trug das Land in Sprache und Ansehung den römischen Stempel. Eine große Römerstraße, geschützt durch das Castell des uralten Brigantium und das verschanzte Lager von Clunia verband mitten durch das Land und Hohen-Rhätien über den Julierpaß ziehend, Augusta Vindelico- rum mit Oberitaliens Ebenen.

Als die mächtigen Fluten der germanischen Völkerwanderung gegen die Herrschaft der Römer immer gewaltiger abstürmten, waren es zuerst über den Bodensee her die Lentienser, ein Alemannenstamm, welche siegreich in das Land vordrangen, und dahin alemannische Sitte und Sprache verpflanzten. Nur kurze Zeit gebothen hier die Ostgothen, vom Jahre 536 aber die mächtigen Franken, deren Königen die Heroge der Alemannen gehorchten. Unter ihnen gewann von den Ruinen des unter der Wucht der wandernden Völkerschaften zerstörten römischen Brigantium aus, wo der heilige Gallus das Evangelium zuerst verkündigte, die Lehre des Heiles festen bleibenden Grund im Lande.

Die Gegend um Bregenz und das Rheintal wur-

de von den Grafen des Linz- und Argengau's verwaltet, unter denen vornehmlich Graf Ulrich I. durch seine Schwester Hildegard Schwager des allgewaltigen Kaisers Karl des Großen, 802 hervortritt.

Deßen Nachkommen, welche meist seinen Namen führten, brachten im Laufe der Zeit die Grafschaft erblich an sich, und nannten sich Grafen von Bregenz. Den Mannesstamm derselben schloß um 1150 Graf Rudolf, der auch Graf in Churwahlen war, zu dem das Vorarlberg'sche Oberland gehörte, wo das romanische Element von dem vordringenden alemannischen allmählich zersetzt und aufgelöst wurde.

Er zeugte mit der aus dem Welfenstamme geborenen Wulfhilde, einer Schwester Heinrich des Stolzen, die Erbtöchter Elisabeth, und seine Schwester Adelheid, vermählt mit dem Grafen Rudolf I von Pfullendorf, hatte eine Enkelin Ida von Pfullendorf, welche dem Grafen Albert III von Habsburg angetraut, die Urgroßmutter Unseres durchlauchtigsten Vorfahrs Kaiser Rudolf I. von Habsburg wurde.

Rudolfs Erbtöchter Elisabeth reichte ihre Hand dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, deren älterer Sohn Rudolf war Pfalzgraf von Tübingen, Hugo der Jüngere aber war der Erbe der mütterlichen Grafschaft Bregenz und im Churwahlengau und nahm den romanischen Namen von der Veste Montfort (unweit Rankweil) an.

Deßen Söhne Hugo II. und Rudolf I. theilten gegen 1260 diese Landschaften unter sich; jeder erhielt das Gebiet am rechten Rheinufer, von Feldkirch, deßen Name zuerst 909 genannt wird, herab über Bregenz bis an und über die Schufsen und seine Nachkommen bildeten die 3 Montfort'schen Linien zu Feldkirch, Bregenz und Tetnang mit der rothen Kirchenfahne im weißen Felde, dieser – nemlich Rudolf – bekam das Gelände am linken Rheinufer um Werdenberg, Sargans und auf dem rechten Vaduz, ferner im inneren Walgau das Gebiet von Bludenz, Sonnenberg, von dem später Blumenegg getrennt wurde, bis zum Arlberge, nachmals auch das Thal Montafon, das 1319 noch ein Reichslehen genannt wird. Auch Rudolfs Nachkommen, die Grafen von Werdenberg spalteten sich in zwei Hauptlinien mit der schwarzen und weißen Kirchenfahne.

Durch Theilungen, Befehdungen und sonstiges Mißgeschick wurde das reiche Besitzthum bei-

der stammesverwandten Geschlechter so geschwächt, daß sie nach und nach ihre Grafschaften vom Sanct Luziensteig am rechten Rheinufer herab, bis über die Bregenzer Klause hinaus – mit Ausnahme von Vaduz – im Laufe von anderthalb Jahrhunderten 1375-1523 an durchlauchtigstes Erzhaus käuflich überließen.

Dieses hatte schon im gleichen Jahre, als Es sich in Tirol huldigen ließ, nemlich am 8. April 1363 von der alträthischen Familie Thumb von Neuburg die Veste und Herrschaft Neuburg am Rhein in der jetzigen Gemeindemarkung von Koblach gelegen, durch Kauf an sich gebracht. An diese schöne Ruine des Landes knüpft sich die Erinnerung des ersten habsburgischen Besitzes vor dem Arlberge, und an den ersten Erwerber, den edlen und weisen Herzog Rudolf IV.

Diesem ersten Besitze folgten rasch die Montfort'schen Erblande nach. Von Rudolf, dem letzten Grafen von Montfort-Feldkirch wurde die Grafschaft Feldkirch, zu welcher der innere Bregenzerwald, Dorenbüren, Fußach, das Gebiet von Jagdberg und Damils gehörte, von Herzog Leopold III. dto Baden im Aargau am 22. Mai 1375 bedingungsweise gekauft.

Die eine Hälfte – den alten Theil – der am 8. Juni 1379 zweigetheilten Stadt und Grafschaft Bregenz mit den Gerichten Hofsteig, Lingenau und Alberschwende, welche beide den vorderen Bregenzerwald bilden, kaufte am 12. Juli 1451 Erzherzog Sigmund von Tirol von deren Erbgräfin Elisabeth von Montfort-Bregenz, verhehelichten Markgräfin von Hochberg-Baden, und die andere Hälfte – den neuen Theil – der Stadt und Grafschaft Bregenz mit den übrigen Gerichten kaufte Erzherzog Ferdinand I. am 5. September 1523 von Hugo dem letzten Grafen von Montfort der Bregenzer Linie. Die Werdenberg'sche Grafschaft Bludenz sammt dem Thale Montafon kaufte Herzog Albrecht III. von Oesterreich zu Ensisheim im Elsaß am 5. April 1394 bedingungsweise vom sohnlosen Albrecht dem Älteren Grafen von Werdenberg, Heiligenberg, Herrn zu Bludenz.

Die Grafschaft Sonnenberg aber, welche 1463 Eberhard Truchseß von Waldburg von den Grafen von Werdenberg an sich gebracht hatte, kaufte dto Zürich am 31. August 1424 von jenem Erzherzog Sigmund von Tirol.

Das reichslehenbare Gebiet von Hohen Embs, welches des Kaisers Ferdinand I. Majestät am

27. April 1560 zur Reichsgrafschaft mit Sitz und Stimme im schwäbischen Kreise erhoben hatte, gelangte, nachdem dieses waffenberühmte Geschlecht am 5. November 1759 im Mannesstamme erloschen war, durch des Kaisers Franz I. Majestät 1765 an Unser durchlauchtigstes Erzhaus. Alle diese Erwerbungen begleitete die Loszählung der von freudiger Dankbarkeit erfüllten Einwohner von Banden der Hörigkeit.

Von jenen Epochen datiren die Freibriefe und Mehrungen der Rechte der Bürger von Feldkirch und Bregenz, die Maigerichte der Hofjünger von Sanct Peter, die der Bauern des Thales Montafon, die Landsbräuche des Bregenzerwaldes und des Gerichtes von Dornbirn.

Aus diesen Freibriefen, aus den durch freie Wahl selbst gesetzten Landmännern und Richtern gestalteten sich aber auch unter Habsburgs mildem und weisem Scepter die Vorarlbergischen Stände, in denen von Altersher nur Bürger und Bauern saßen.

So hatte im Laufe der Zeit Oesterreich, seinen erhabenen Weltberuf auch im Kleinen bewährend und vorbildend, die zersplitterten Bruchstücke des Vorarlberger Landstriches zu einem harmonischen Ganzen auf der festen Grundlage bürgerlicher Selbständigkeit und freier Entwicklung unter seinen schirmenden Fittigen vereinigt.

Dankbar aber und seine dankbaren Gesinnungen in fester Treue bezeugend, war auch das Vorarlberg'sche Volk stets eine tapfere Vormauer gegen die vom Westen anstürmenden Feinde. Deß sind Zeugen die blutgetränkten Gefilde von Frastranz² [sic!] wo unter Kaiser Maximilian am 20. April 1499 Hunderte von Vorarlbergern in den Linien der Kaiserlichen gegen die Eidgenossen ihr tapferes Leben ließen; so die Felsenabstürze der Bregenzer Klause vom Vorarlberger Landsturm 1647 lange vertheidiget gegen die unter Wrangel eindringenden Schweden; ruhmvoll, wenn auch ohne Erfolg fielen dort Führer und Sturmmänner für Habsburg und das Vaterland. Auf derselben Stelle, dann an den grünen Abhängen des Sulzberg fochten tapfere Söhne des Landes im österreichischen Erbfolgekriege 1744 gegen die Feinde Unserer durchlauchtigsten Vorfahrin, Kaiserin Maria Theresia glorreichen Gedächtnisses, und an den ewig ruhmvollen Tagen des 22. und 23. März 1799 schlugen 7 Landesschützen-Compagnien und der herbeigeeilte Landsturm vereint mit

des Generals Jella_i_ tapferen Schaaren die dreifach überlegene Heeresmacht des französischen Generals Maßena bei der festen Position des Sanct Margarethenkopfes² [sic!].

Die Jahre 1800, 1805 und 1809 sahen endlich mehrmals dieses treue Volk unter minder günstigen Bodenverhältnißen als das benachbarte Tirol für Kaiser und Reich gegen den Feind sich stellen. Aber auch als die geänderten europäischen Verhältniße die Ausdehnung des stehenden Heeres durch Conscription zur Folge hatten, kämpften nicht minder tapfer und ergeben die Söhne dieses Landes in den Reihen des ruhmbedeckten vaterländischen Jäger-Regimentes, deßen Namen sie im Vereine mit ihren Nachbarn verherrlichen halfen. Mit den hoffnungsvollen Worten unseres Kaiserlichen Patentes vom 26. Hornung 1861 zur Mitwirkung bei der einheitlichen Neugestaltung Unseres österreichischen Kaiserreiches berufen, haben Wir diesem Lande eine eigene Vertretung einzuräumen, und mit Unserer Kaiserlichen Entschließung vom 8. August 1863 bewogen gefunden, ihm ein eigenes Landeswappen zu verleihen. Wir gestatten insbesondere, daß sich die Landesvertretung Unseres Landes Vorarlberg und deren Organe des in dieser Urkunde mit den kunstmäßigen Farben entworfenen und nachstehend beschriebenen Wappens bedienen mögen.

Ein Schild mit drei Querreihen, einem Mittelschilde und eingepfropfter Spitze. Im silbernen Mittelschilde die rothe Montfort'sche Kirchenfahne nach unten spitz zulaufend mit zwei Zineneinschnitten und drei rothen Ringen im Haupte. In der oberen Reihe drei Schilde und zwar der mittlere blau mit einer goldenen Strahlensonne über einem goldenen Dreiberge für die Grafschaft Sonnenberg; der rechte von Fchwamb-Kürschen mit einem silbernen Pfahl, worauf drei schwarze Hermelinschwänze über einander, für Bregenz, und der linke silberne mit einer abgeledigten Kirche samt einem linksseitigen Thurme, von weißem Mauerwerk mit rothem Dach, und einem neben dem Thurme schwebenden silbernen Schildlein mit einer schwarzen Kirchenfahne ähnlich der im Mittelschilde ersichtlichen, für die Grafschaft Feldkirch. In der mittleren Reihe rechts vom Mittelschilde ein silberner Schild mit einem aufgerichteten schwarzen Einhorn für Bludenz und links ein blauer Schild mit einem springenden goldenen schwarz gehörnten

Steinbock für die Grafschaft Hohenembs. In der unteren Reihe zwei Schilde und zwar der rechte rothe mit einem silbernen Querbalken und davor ein grüner befruchteter Birnbaum aus grünem Boden erwachsend, für Dornbirn, dann der linke silberne, worin ein entwurzelter grüner bezapfter Tannenbaum, für den Bregenzerwald. Endlich in der eingepfropften silbernen Spitze zwei mit den Schließblättern von einander verschränkte schwarze Schlüssel an schnallenartigen Griffen für Montafon. Den Schild umgibt ein beiderseits aufgeschürzter weißer roth gefütterter Mantel, welchem ein Fürstenhut aufliegt.

Zur mehreren Bekräftigung alles Deßen haben Wir gegenwärtiges Diplom mit Unserem kaiserlichen Namen eigenhändig unterzeichnet, und Unser kaiserliches Majestätssiegel anhängen lassen.

Gegeben und ausgefertigt mittels Unseres lieben getreuen Anton Ritters von Schmerling, Großkreuz Unseres kaiserlichen österreichischen Leopold-, des großherzoglichen Baden'schen Ordens der Treue, und des herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens, Unseres wirklichen geheimen Rathes und Staatsministers, Doctors der Rechte etc etc in Unserer Reichs-Haupt und Residenz-Stadt am zwanzigsten Monatstage August nach Christi Geburt im Eintausend Acht-hundert vier und sechzigsten, Unserer Reiche im sechzehnten Jahre.

Franz Joseph

Der Staatsminister
Anton Ritter von Schmerling

Nach Seiner kais.-königl. Apostolischen Majestät
Höchsteigenem Befehle
Josef Bruno Fluck Edler von Leidenkron
k. k. Ministerialrath

¹ An dieser Stelle wurden im Herrschertitel gegenüber dem Februarpatent, RGBl. Nr. 20/1861, Folgendes ausgelassen: von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen, Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

² Richtig: Frastanz.

³ Richtig: Margarethenkapf.

**Landesgesetz
vom 3. XII. 1918 über das Wappen des Landes
Vorarlberg**
LGBL. Nr. 20/1918¹

*PM: SteSi PLV 1918/19, RV 3/1918/19, 3. Sitzung
3. 12. 1918, S. 3-7.*

Nov: LGBL. Nr. 66/1922; LGBL. Nr. 18/1936.

NK: LGBL. Nr. 19/1936.

§ 1

Das mit Diplom vom 20. August 1864 erhaltene Landeswappen wird aufgelassen.

§ 2

Als Landeswappen wird in Zukunft das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde geführt, wie es im Mittelschilde des aufgelassenen Landeswappens sich vorfindet.

§ 3

Zur Führung dieses Landeswappens sind nur die Landesämter und ferner jene berechtigt, denen die Führung über begründetes Ansuchen vom Vorarlberger Landesrate erteilt wird.

§ 4

Jede widerrechtliche Führung des Landeswappens wird von der Landesregierung mit strenger Strafe geahndet. Über Art und Ausmaß der Strafe entscheidet der Landesrat von Fall zu Fall.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.¹

¹ Die Kundmachung erfolgte zunächst in der Vorarlberger Landeszeitung 11. 12. 1918.

**Gesetz
über das Wappen des Landes Vorarlberg**
LGBL. Nr. 19/1936 (Neukundmachung)

Stammfassung: LGBL. Nr. 20/1918.

1. Nov: LGBL. Nr. 66/1922.

PM: SteSi XI. LT, RV 76/1922, 19. Sitzung 25. 4. 1922 S. 13-14, 20. Sitzung 29. 4. 1922, S. 3.

2. Nov: LGBL. Nr. 18/1936.
PM: SteSi XV. LT, RV 3/1936; 2. Sitzung
24.04.1936, S. 8; vgl. zudem bereits RV 29/1935;
7. Sitzung 24. 7. 1935, S. 76.

§ 1.¹

Als Landeswappen wird gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung L.G.Bl. Nr. 23/1934 das im § 2 beschriebene Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde geführt.

§ 2.¹

(1) Auf einem silbernen Schilde ruht das mit drei gleichbreiten, schwarz befransten Lätzen versehene, rote Montfortische Kriegsbanner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld der Fahne ist mit zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.

(2) Das Landeswappen ist in der Beilage 1 und 2 in Farb- und Schwarzdruck bildlich dargestellt.

§ 3.²

(1) Niemand darf sich mit den im nachfolgenden Paragraph angeführten Ausnahmen ohne besondere Bewilligung der Landesregierung des Landeswappens auf Siegeln, Schildern, sonstigen Gegenständen oder in welcher Art immer bedienen.

(2) Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Nachbildungen des Landeswappens ohne Unterschied, ob dieselben die im Gesetze vom 3. Dezember 1918 beschriebenen Farben aufweisen oder nicht.

§ 4.²

Zur Führung des Landeswappens ohne die im § 3 vorgesehene besondere Bewilligung sind die bestehenden Landesämter ohne weiteres, neu zu errichtende Landesämter aber dann berechtigt, wenn denselben dieses Recht anlässlich der Errichtung durch Gesetz oder Verfügung der Landesregierung ausdrücklich zuerkannt wird.

§ 5.¹

(1) Jede widerrechtliche Führung des Landeswappens wird von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling³ oder mit Arrest bis zu 2 Wochen⁴ geahndet.

(2) Ueber Berufungen gegen Straferkenntnisse entscheidet die Landesregierung endgiltig.

¹ Fassung LGBL. 18/1936.

² Fassung LGBL. 66/1922.

³ 1. Novelle, LGBL. 66/1922: 200.000 Kronen.

⁴ 1. Novelle, LGBL. 66/1922: 14 Tage.

Beilage 1

[Landeswappen in Farbdruck]

Beilage 2

[Landeswappen in Schwarzweißdruck]

Beschluss

der Vorarlberger Landesregierung vom 22. März 1937 über ein Vorarlberger Landeslied

ABL. 23/1937

Das Lied „Du Ländle meine teure Heimat“ wird nach der Weise und dem Texte von Anton Schmutzer-Feldkirch und nach der beigegebenen Vorlage als Vorarlberger Landeslied erklärt.

Gesetz

über die Vorarlberger Landeshymne

LGBL. Nr. 21/1949

PM: SteSi XVI. LT, SA 16/1948; 5. Sitzung
22.12.1948, S. 1; 1. Sitzung 24.01.1949, S. 2-3.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Lied „'s Ländle, meine Heimat“,¹ gedichtet und vertont von Anton Schmutzer,² gilt in der aus der Anlage³ ersichtlichen Fassung und Singweise als Vorarlberger Landeshymne.

§ 2

(1) Es ist strafbar,⁴ dem Wortlaut der Landeshymne eine andere Singweise oder der Singweise einen anderen Wortlaut zu unterlegen.

(2) Es ist ferner strafbar,⁴ die Landeshymne unter Begleitumständen zu singen,⁵ welche die ihr gebührende Achtung offensichtlich oder bewußt verletzen.⁶

§ 3⁸

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

Anlage (zu LGBL Nr. 21/1949)
[Text und Noten]⁹

¹ SA 16/1948: „Du Ländle meine teure Heimat“

² SA 16/1948: Anton Schmutzer, Feldkirch,

³ SA 16/1948: Beilage

⁴ SA 16/1948: verboten

⁵ SA 16/1948: zu singen oder zu spielen

⁶ SA 16/1948: welche die ihr gebührende Achtung verletzen

⁷ SA 16/1948: § 3 Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,- oder Arrest bis zu einem Monat bestraft. In besonders schweren Fällen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

⁸ SA 16/1948: § 4

⁹ Noten stimmen nicht völlig mit Anlage 3 zu LGBL Nr. 11/1996 überein.

Gesetz über die Landessymbole LGBL Nr. 11/1996

PM: SteSi XXVI. LT, RV 52/1995; 10. Sitzung
13./14.12.1995, S. 864-866.

Nov: LGBL Nr. 58/2001.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Landessymbole

Die staatlichen Symbole des Landes sind das Landeswappen, das Landessiegel, die Landeshymne und die Landesfarben.

§ 2 Begriffe

(1) Führung ist der Gebrauch von Landeswappen und Landessiegel oder von Teilen derselben im amtlichen, beruflichen oder persönlichen Verkehr, insbesondere als Aufdruck auf Schildern, Schriften und Drucksorten, wenn dadurch der Eindruck einer staatlichen Berechtigung erweckt werden kann.

(2) Verwendung ist jeder Gebrauch der Landesymbole, der keine Führung darstellt.

(3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

2. Abschnitt Landeswappen, Landessiegel, Landeshymne und Landesfarben

§ 3 Landeswappen

(1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Banner auf silbernem Schilde.

(2) Auf dem silbernen Schild ruht das mit dreieckig breiten, schwarz befransten Lätzen versehene rote Montfortische Banner, das am oberen Rande drei rote Ringe trägt. Das obere Feld des Banners ist mit zwei, die Lätze sind mit drei schwarzen Querlinien durchzogen.

(3) Das Landeswappen ist in den Anlagen 1 und 2 in Farb- und Schwarzdruck bildlich dargestellt.

§ 4 Recht zur Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht nur zu

- a) dem Präsidenten des Landtages,
- b) den Mitgliedern der Landesregierung,
- c) den Behörden, Ämtern und sonstigen Dienststellen des Landes sowie
- d) den nach § 5 Berechtigten.

(2) In anderen Rechtsvorschriften begründete Rechte zur Führung des Landeswappens bleiben unberührt.

§ 5 Verleihung, Erlöschen und Widerruf des Rechtes zur Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens kann Körperschaften öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen oder physischen Personen verliehen werden, wenn dadurch die öffentlichen Interessen des Landes gefördert werden und wenn

- a) ihnen unmittelbar durch landesgesetzliche Vor-

schriften oder durch Verwaltungsakt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Aufgaben des Landes übertragen wurden oder

b) ihre Tätigkeit gemeinnützig ist.

(2) Anlässlich der Verleihung kann festgelegt werden, dass das Landeswappen nur in bestimmtem Umfang geführt werden darf.

(3) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht ist nicht übertragbar.

(4) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht erlischt bei einer juristischen Person, wenn sie zu bestehen aufhört, bei einer physischen Person mit dem Tod.

(5) Ein nach Abs. 1 verliehenes Recht ist zu widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen es erteilt wurde, weggefallen sind,
- b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren,
- c) offenkundig ein missbräuchlicher Gebrauch zu befürchten ist oder
- d) die Führung abweichend von der erteilten Berechtigung erfolgt.

§ 6

Landessiegel

(1) Das Landessiegel ist kreisförmig und weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Vorarlberg“ auf.

(2) Der Prägestock wird von der Landesregierung verwahrt.

(3) Dem Landessiegel entsprechende Hartdruck- und Farbstampiglien gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.

(4) Das Recht zur Führung steht nur dem Präsidenten des Landtages und der Landesregierung zu.

(5) Das Recht zur Führung von Hartdruck- und Farbstampiglien aller Art, die sich vom Landessiegel dadurch unterscheiden, dass die Umschrift die Organbezeichnung wiedergibt, steht nur den nach § 4 Abs. 1 lit. c berechtigten Einrichtungen zu.

§ 7

Landeshymne

Die Landeshymne ist das Lied „s Ländle, meine Heimat“, gedichtet und vertont von Anton

Schmutzer, in der aus Anlage 3 ersichtlichen Fassung.

§ 8

Landesfarben

(1) Die Farben des Landes sind rot-weiß. Sie bilden die Landesflagge, die aus zwei gleich breiten Querstreifen besteht, von denen der obere rot und der untere weiß ist.

(2) Als Dienstflagge des Landes dient die Landesflagge, mit dem Landeswappen in der Mitte. Das Recht zur Führung steht nur den in § 4 Abs. 1 lit. a bis c genannten Organen und Einrichtungen zu.

§ 9

Verwendung

- (1) Die Verwendung
- a) des Landeswappens einschließlich von Nachbildungen,
 - b) der Landesflagge, einschließlich der als Dienstflagge dienenden Form und von Nachbildungen, sowie
 - c) der Landeshymne, ihres Wortlautes und ihrer Melodie,
- ist unzulässig, soweit sie geeignet ist, eine staatliche Berechtigung oder die Betrauung mit öffentlichen Aufgaben vorzutauschen oder das Ansehen des Landes zu beeinträchtigen.

(2) Die Verwendung des Landessiegels, einschließlich der im § 6 Abs. 5 genannten Stampiglien und von Nachbildungen, ist unzulässig.

§ 10

Untersagung

Die Führung oder Verwendung der Landessymbole ist zu untersagen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

3. Abschnitt

Strafbestimmungen, Behörden, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11¹

Strafbestimmungen

- (1) Wer
- a) unbefugt das Landeswappen führt,

- b) unbefugt das Landessiegel gebraucht,
- c) in der Führung des Landeswappens von der erteilten Berechtigung abweicht, oder
- d) die Landessymbole in einer Weise verwendet, die gegen die Bestimmungen des § 9 verstößt, ist, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ¹ zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bewegliche Gegenstände, die mit einem unbefugten Gebrauch der Landessymbole in Zusammenhang stehen, können, sofern die Maßnahme im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand oder die Schutzwürdigkeit des Eigentümers nicht unverhältnismäßig ist, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

§ 12

Behörden

Zuständige Behörde ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Landesregierung.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Gesetzes über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 19/1936, erteilten Bewilligungen zur Führung des Landeswappens gelten als Rechte im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

§ 14

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über das Wappen des Landes Vorarlberg, LGBL. Nr. 19/1936, und das Gesetz über die Vorarlberger Landeshymne, LGBL. Nr. 21/1949, außer Kraft.

¹ Fassung LGBL. Nr. 58/2001 (zuvor: mit Geldstrafe bis zu 30.000 S).